

Besondere Gestaltungsverantwortung!

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Prüfschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. Wer kein EFZ vorgelegt hat, darf z. B. nicht allein eine Kindergruppe betreuen.

Was muss dem Einwohnermeldeamt mit dem Antrag auf ein EFZ vorgelegt werden?

- Pass oder Personalausweis
- Bestätigung der ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit vom Träger
- Antrag auf Gebührenbefreiung

Wie sicher? Der Umgang mit den Daten ...

Das Gesetz gibt einen strikten Datenschutz vor.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern um eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit gilt: für mehrere Leitungskräfte einsehbar darf nur gespeichert werden, dass und wann die betreffende Person ein im Sinne des § 72 a SGB VIII beanstandungsfreies EFZ vorgelegt hat.

Die Führungszeugnisse Hauptamtlicher werden in der Personalakte hinterlegt.



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz



[www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/
rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/](http://www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/)

Stefanie Diekmann

Telefon 06131 967-451
Telefax 06131 967-12451
diekmann.stefanie@lsjv.rlp.de

Rudi Neu

Telefon 06131 967-263
Telefax 06131 967-12263
neu.rudi@lsjv.rlp.de

Katja Zapp

Telefon 06131 967-526
Telefax 06131 967-12526
zapp.katja@lsjv.rlp.de

Titelbild: Bundesamt für Justiz

§ 72 a SGB VIII

Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG

über

Anna Musterfrau

Geschäftsnummer: test
Verwendungszweck: Beispiel

Angaben zur Person

Geburtsname : Musterfrau
Familiename : ./.
Vorname(n) : Anna
Geburtsdatum : 03.03.1981
Geburtsort : Bonn
Staatsangehörigkeit : deutsch
Anschrift : Bonnstr. 1
53115 Bonn

Inhalt: **Keine Eintragung**

Um was geht es?

§ 72 a SGB VIII schreibt dem öffentlichen Träger vor, mit den Trägern von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, die den Einsatz von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) regeln. Personen, die im Sinne des § 72 a SGB VIII strafrechtlich vorbelastet sind, dürfen keinen Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Für alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen legt das Gesetz schon fest, dass die Vorlage eines EFZ zu vereinbaren ist.

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind die gesetzlichen Vorgaben durch die Vereinbarung zu konkretisieren.

In Rheinland-Pfalz ist dazu zwischen Land und Trägern auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII geschlossen worden, nachdem der Landesjugendhilfeausschuss den Grundsätzen zugestimmt hatte.

Soweit örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Rahmenvereinbarung zustimmen, können sie sich der Rahmenvereinbarung anschließen. Maßnahmenträger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes können dann ebenfalls beitreten. Sie erklären das gegenüber dem Jugendamt. Der Beitritt gilt dann wie eine Vereinbarung.

Welche ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist.

Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kerntätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden. Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für diese Kerntätigkeiten in der Regel ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die zehn Kriterien des Prüfschemas konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für die Einschätzung einer Tätigkeit sind immer alle Prüfkriterien anzuwenden.

Jetzt prüfen ...

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert Tätigkeit	0 Punkte ¹	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis ²	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o. ä.) ³	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen ⁴	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt ⁵	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt ⁶	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

¹ Der Punktwert „0“ Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

² Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)

³ Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen

⁴ Im Team: immer mindestens zu zweit

⁵ Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz; Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz

⁶ Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

Gibt es weitere Ausnahmen?

U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.